

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Jugendämter

(lt. anliegendem Verteiler)

Ansprechpartner:  
Andreas Neugebauer

Tel.: 0251 / 591 - 3536  
Fax: 0251 / 591 - 5466  
E-Mail: andreas.neugebauer@lwl.org

Az.: 20 / 81 53

Münster, 28.01.2009

## **"Servicecenterverträge" zwischen Jugendämtern und der LWL-Finanzabteilung**

**- Rundschreiben Januar 2009 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es besteht zwischen Ihrer Stadt / Ihrem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der LWL-Finanzabteilung (ggfls. vormals Kämmerei) eine "Vereinbarung zur wirtschaftlichen Beratung der Kommunen bei Verhandlungen von Leistungsentgelten für Erziehungshilfeeinrichtungen nach dem SGB VIII im Zusammenhang mit Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen" (= Vereinbarung LWL-Servicecenter Jugendhilfe).

Der Umfang der Tätigkeit sowie die Rechtsstellung des LWL-Servicecenters Jugendhilfe im Rahmen der abzuschließenden (Teil-)Vereinbarung über die Entgelte war Gegenstand eines Schiedsstellenverfahrens vor der Schiedsstelle gemäß § 78 g SGB VIII für Westfalen-Lippe beim LWL-Landesjugendamt.

Im Schiedsspruch vom 06.10.2008 zur Schiedsstellensitzung am 09.09.2008, Az.: 50 51 00 78 1/08 u. 50 51 00 78 1a/08, hat die Schiedsstelle zur Funktion des LWL-Servicecenters Jugendhilfe folgende Feststellungen getroffen:

1. "Der LWL darf (. . .) beratend den Kommunen im Kontext der Vertragsverhandlungen nach dem SGB VIII zur Seite stehen". Insbesondere handelt es sich dabei um "keine unerlaubte Rechtsdienstleistung nach § 8 (*Rechtsdienstleistungsgesetz*) RDL".
2. "Alle drei Vereinbarungen (*Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung*) bedingen sich inhaltlich auch wechselseitig und können folglich auch nur zusammen ausgehandelt werden. (. . .) Daher kann nach Auffassung der Schiedsstelle der öffentliche Träger (*der Jugendhilfe*) auch nicht die Verhandlung mit einem Anbieter ablehnen und auf einen anderen Verhandlungspartner (vgl. Variante "Interessenvertretung") lt. Vertrag zum LWL-Servicecenter

Jugendhilfe) verweisen. (. . .) Der öffentliche Träger (muss sich) insoweit auch aktiv an dem Aushandlungsprozess (des Leistungsentgelts) mit dem Anbieter beteiligen."

Die Vereinbarungen zum LWL-Servicecenter Jugendhilfe beinhalteten hinsichtlich der Funktion der LWL-Finanzabteilung zwei Varianten:

Variante 1:

Unterstützung bei Verhandlungen und Vereinbarungen von Entgelten.

Variante 2:

Verhandlung im Auftrage (Interessenvertretung)

Bei Servicecenterverträgen nach der Variante 1 beschränkt sich die Tätigkeit des LWL-Servicecenters Jugendhilfe auf die lt. o.g. Schiedsstellenentscheidung zulässige Beratungsfunktion.

Servicecenterverträge nach der Variante 2 sind nach o.g. Feststellung der Schiedsstelle unzulässig. Bestehende Servicecenterverträge der Variante 2 sind in die rechtlich zulässige Variante 1 umzudeuten, so dass nach Auffassung des LWL ursprünglich in der Variante 2 abgeschlossene Servicecenterverträge nunmehr im Umfang der Variante 1 weitergelten.

Als Vereinbarungspartner in der bisherigen Version "Interessenvertretung" (diese Vereinbarungspartner sind im Adressverteiler dieses Schreibens mit einem Sternchen kenntlich gemacht) müssen Sie daher nach Auffassung des LWL nichts weiter unternehmen, um weiterhin Leistungen des LWL-Servicecenters Jugendhilfe – allerdings beschränkt auf die Variante 1 – abzurufen. Das LWL-Servicecenter Jugendhilfe wird allerdings künftig auf dem Vordruck "Entgeltvereinbarung" nicht mehr mit Unterschrift mitzeichnen.

Sollten Sie als Vereinbarungspartner der bisherigen Version "Interessenvertretung" es allerdings wünschen, die bisherige Textfassung des Servicecentervertrages durch eine neue Textfassung im vorstehenden Sinne auszutauschen, wird bis Ende März 2009 um Nachricht gebeten. Sie werden dann eine von hier aus bereits unterzeichnete neue Textfassung des Servicecentervertrages erhalten mit der Bitte um dortige Gegenzeichnung. Sofern bis Ende März 2009 keine Nachricht von Ihnen erfolgt, gehe ich davon aus, dass Sie mit der Umdeutung des geschlossenen Vertrages – wie beschrieben – einverstanden sind.

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die den Städten und Kreisen vom LWL angebotene Beratungsfunktion auch die beratende Begleitung in Schiedsstellen- oder Gerichtsverfahren mit umfasst.

Künftig werden von hier aus nur noch Servicecentervereinbarungen in der Variante 1 angeboten. Die neue Textfassung des Servicecentervertrages wird in Kürze im Internetauftritt des Servicecenters Jugendhilfe des LWL bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Neugebauer)